

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
EIDGENÖSSISCHES INSTITUT FÜR GEISTIGES EIGENTUM

(11) **CH** **699 201 A2**

(51) Int. Cl.: **A47D** **13/08** (2006.01)

Patentanmeldung für die Schweiz und Liechtenstein

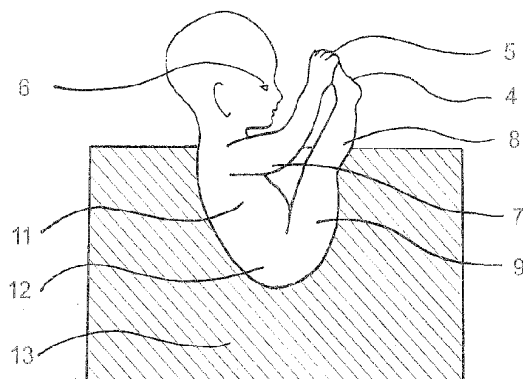
Schweizerisch-liechtensteinischer Patentschutzvertrag vom 22. Dezember 1978

(12) **PATENTANMELDUNG**

(21) Anmeldenummer:	01162/08	(71) Anmelder: Dr. med. Andreas Wechsler, Via Maggio 9 6900 Lugano (CH)
(22) Anmeldedatum:	25.07.2008	(72) Erfinder: Dr. med. Andreas Wechsler, 6900 Lugano (CH)
(43) Anmeldung veröffentlicht:	29.01.2010	(74) Vertreter: Niklaus Zeller, Perfidenstrasse 16 6432 Rickenbach b. Schwyz (CH)

(54) **Vorrichtung zur Förderung Tätigkeiten mit Händen, Füßen und Augen bei Neugeborenen und Kleinkindern.**

(57) Die Vorrichtung zur Förderung Tätigkeiten mit Händen, Füßen und Augen bei Neugeborenen und Kleinkindern ist aus einem Kubus (13) ausgebildet, der eine trichterförmige, im Schnitt etwas längliche Aussparung zur Aufnahme der Becken- (12), Oberschenkel- (12) und Rumpfpattie (11) von Neugeborenen und Kleinkindern aufweist.



Beschreibung

[0001] Der Gegenstand der vorliegenden Erfindung ist eine Vorrichtung zur Förderung Tätigkeiten mit Händen, Füssen und Augen bei Neugeborenen und Kleinkindern.

[0002] Zwar ist aus der WO 03/034 874 A1 ein Gefäss zur Aufnahme eines Neugeborenen bekannt, dieses dient jedoch als Gefäss für den gesamten Korpus.

[0003] Auch bekannt ist das US Pat.Nr.5 261 133 und alle weiteren in dessen Zusammenhang. Dieses quadratische Kissen dient ebenfalls zur Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern, jedoch um diese einzubetten und ruhig zu stellen.

[0004] Es ist Aufgabe der Erfindung, eine Vorrichtung zu konzipieren, damit das Neugeborene in Fortsetzung seiner Tätigkeit im Mutterleib vor den Augen mit Händen und Füssen spielt und so die Koordination aufbaut und fördert.

[0005] Die Lösung der oben definierten Aufgabe ist in den Patentansprüche definiert.

[0006] Im Folgenden wird die Erfindung anhand von Zeichnungen ausführlich beschrieben. Es zeigt

Fig. 1 eine erfindungsmässige Ausführung der Vorrichtung im Schnitt,

Fig. 2 eine erfindungsmässige Ausführung der Vorrichtung aus der Vogelperspektive,

Fig. 3 eine erfindungsmässige Ausführung des Bebetainers im Schnitt zusammen mit einem Säugling.

[0007] Die dargestellte Vorrichtung weist einen Block 10, vorzugsweise in der Form eines Kubus, mit einer trichterförmigen Aussparung 2 als Bebetainer zur Förderung der Bewegungs-Tast- und Sehfähigkeiten bei Neugeborenen auf.

[0008] Die inneren und äusseren Masse des Bebetainers ergeben sich aus der Natur der Sache. Die trichterförmige Aussparung 2 zur Aufnahme des Kindes ist der Form des Bedürfnisses angepasst und kann in der Grösse und Tiefe 3 variieren.

[0009] Der Kubus kann aus Schaumstoff durchgeführt werden, der auf einer oberen Seite die trichterförmige Vertiefung aufweist, dessen äusserer Rand 1 vorzugsweise gerundet ist und der tief genug ist, um den Rumpf und die Oberschenkel des Neugeborenen aufzunehmen. Die trichterförmige Aussparung ist so tief, dass der äussere obere Rand 1 des Trichters bis unter die Arme 7, über die Brust und über die Kniekehle des Säuglings reicht. Kopf, Hals, Arme, Hände, Unterschenkel und Füsse jedoch sind frei in der Luft. Die Oberflächen des Kubus sind so beschaffen, dass sie gut gereinigt werden können, zum Beispiel mittels Polyurethanfarbe.

Patentansprüche

1. Vorrichtung zur Förderung Tätigkeiten mit Händen, Füssen und Augen bei Neugeborenen und Kleinkindern, dadurch gekennzeichnet dass sie aus einem Block (10) ausgebildet ist, der eine trichterförmige, in der Aufsicht etwas langgestreckte Aussparung zur Aufnahme der Becken-(12), Oberschenkel-(12) und Rumpfpattie(11) von Neugeborenen und Kleinkindern aufweist.
2. Vorrichtung nach Patentanspruch 1, dadurch gekennzeichnet dass der Block aus weichem und flexiblem Material, vorwiegend aus Schaumstoff ausgebildet ist.
3. Vorrichtung nach Patentanspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet dass die Grundfläche des Blocks genügend gross ist, damit er beim Gebrauch standfest ist.
4. Vorrichtung nach einem der vorangehenden Patentansprüche, dadurch gekennzeichnet dass der Block die Form eines Würfels hat und dass die Aussparung in der Aufsicht oval ist.
5. Vorrichtung nach einem der vorangehenden Patentansprüche, dadurch gekennzeichnet dass die Oberflächen so beschaffen sind, dass sie gut zu reinigen sind.

Fig. 1

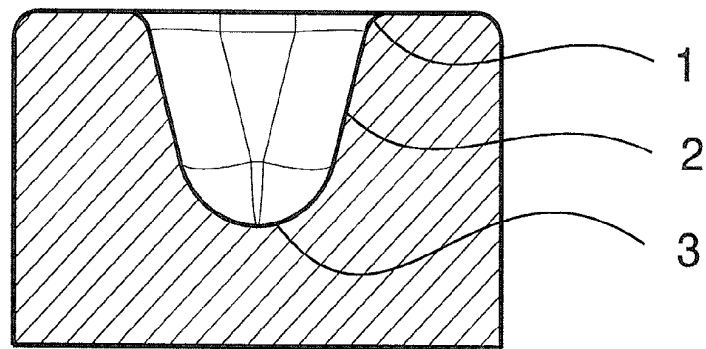
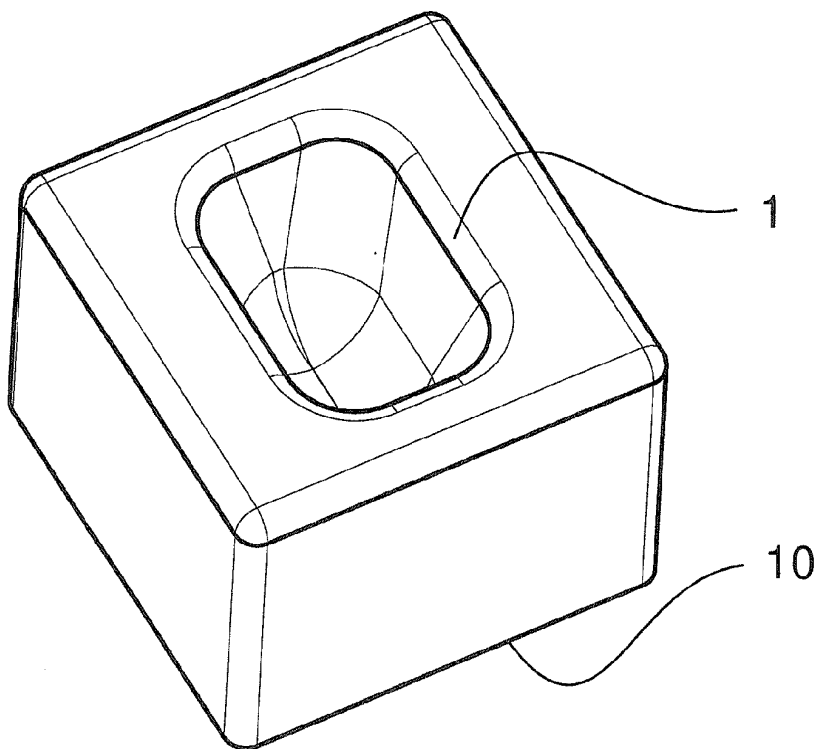


Fig. 2



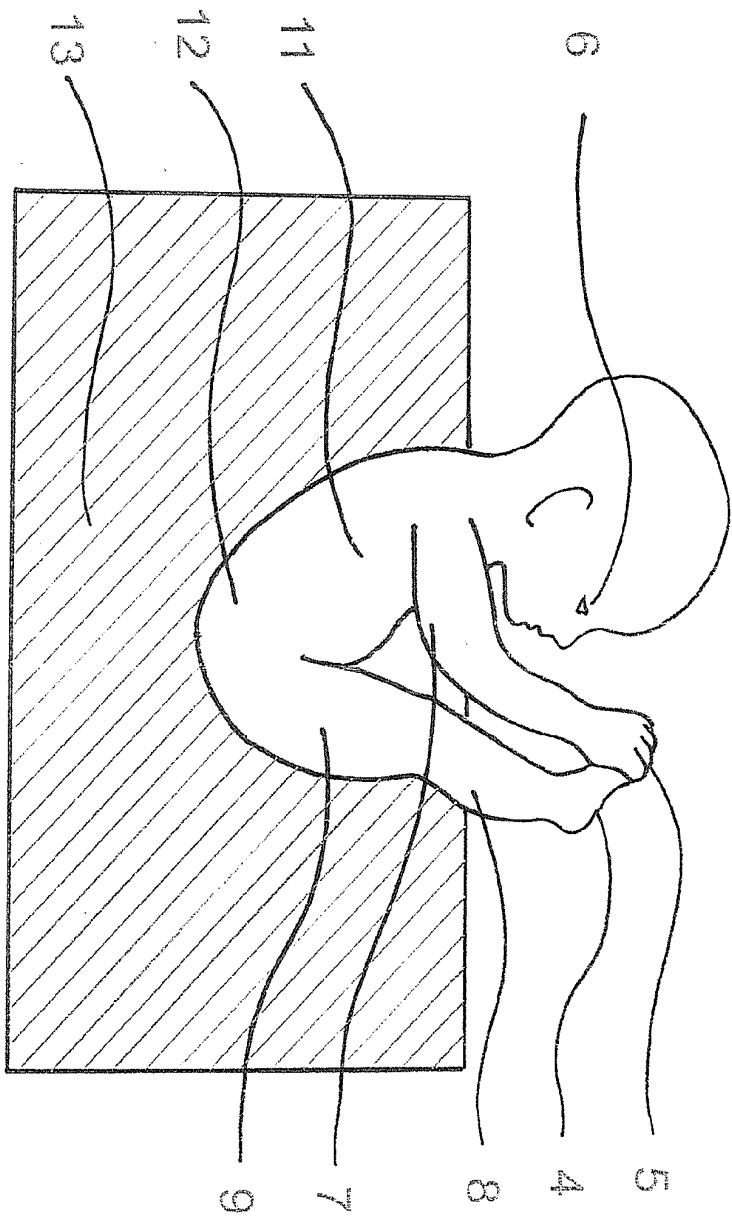


Fig. 3